

Abrechnungs- und Ausschüttungstermine 2024

Kategorie der Rechte	Ausschüttungstermin	Verteilungszeitraum
§ 45c UrhG	1. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
§ 46 UrhG	1. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
§ 60b UrhG	1. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
Inkassomandate (Allgemeiner Abdruck, Singspiele)	1. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
Vervielfältigungen in Kirchen	1. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
ZFS / Vervielfältigungen in Schulen	1. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
§§ 70/71 UrhG	2. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
Vervielfältigungen in Einrichtungen der Kinderbetreuung bzw. Erwachsenenbildung sowie Senioren- und Pflegeheimen	2. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres
Vervielfältigungen in Musikschulen / durch Musikpädagogen	3. Quartal	Einnahmen des vorherigen Kalenderjahres

Ausland/Gegenseitigkeitsverträge:

Die Verteilung der Erträge, die sich aus Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt gem. der Verteilungspläne nach Netto-Einzelverrechnung, spätestens sechs Monate nach Zahlungseingang. Sofern Netto-Einzelverrechnung nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat – unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung – über die Kategorienzuführung. Die Verteilung erfolgt dann turnusgemäß im Rahmen der oben stehenden Ausschüttungstermine.